

c) Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem ABG. versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Alle übrigen Berufsgruppen unterliegen nicht mehr der Invalidenversicherungspflicht.

Beiträge

I. bis zu 6 RM. Wochenlohn	0,30 RM.
II. mehr als 6 bis 12 RM. Wochenlohn	0,60 "
III. " " 12 " 18 " "	0,90 "
IV. " " 18 " 24 " "	1,20 "
V. " " 24 " 30 " "	1,50 "
VI. " " 30 " 36 " "	1,80 "
VII. " " 36 RM. Wochenlohn	2,00 "

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei; desgleichen Ehegatten bei Beschäftigung durch den andern Ehegatten, Beamte. Auf Antrag können gewisse Personen befreit werden.

Die Quittungskarte hat sich der Versicherte ausstellen zu lassen und hat sie zum Kleben und Entwerten der Marken vorzulegen.

Verteilung der Beitragslast: Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge abziehen lassen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet. — Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen.

Versicherungsleistungen

Die hauptsächlichsten Leistungen bestehen in:

- a) einem festen Reichszuschuß und
- b) Hinterbliebenen- (Witwen-, Witwer- und Waisen-) Rente;
- c) einem Heilverfahren zur Abwendung drohender Invalidity.

An Stelle dieser Renten können auch ganz oder teilweise Sachleistungen treten. Die geldlichen Versicherungsleistungen bestehen im einzelnen aus:

- a) einem festen Reichszuschuß und
- b) einem Anteil der Versicherungsanstalt, der sich nach den gezahlten Beiträgen und den Beitragswochen richtet und in einen Grundbetrag und in einen Steigerungsbetrag zerfällt.

C. Arbeitslosenversicherung

- a) Alle gewerblichen Arbeitnehmer bis zu einem Jahresverdienst von 8400 RM.
- b) Alle angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 8400 RM. sind versicherungspflichtig.

Die Beiträge betragen zu a) 3 1/2 Prozent des Brutto-Arbeitsverdienstes, zu b) den Höchstsatz der Gruppe a, also monatlich 10,50 RM.

Verteilung der Beitragslast: Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge je zur Hälfte.

Versicherungsleistungen: a) Arbeitslosen-, b) Krisenunterstützung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit unter den Voraussetzungen der §§ 87 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Wegweiser durch die hiesigen Organe der Sozialversicherungen

(Invaliden- und Angestelltenversicherung)

I. Wo werden Quittungs- und Versicherungskarten ausgestellt bzw. umgetauscht?

A. Für Pflichtversicherte werden die Quittungskarten grundsätzlich in den polizeilichen Ausgabestellen des zuständigen Polizeireviere ausgestellt und umgetauscht. Pflichtversicherte, die einer hiesigen Orts- bzw. Betriebskrankenkasse angehören, erhalten auch die Invaliden-Quittungskarte und die Angestellten-Versicherungskarte bei ihrer Krankenkasse ausgestellt.

B. Freiwillig Versicherte erhalten die Quittungs- und Versicherungskarten beim Versicherungsamt der Stadt Görlitz, Berliner Str. Nr. 64^a, Zimmer 23 a, ausgestellt.

II. Wo sind die Beitragsmarken zu beziehen?

Sowohl die Invaliden- als auch die Angestellten-Versicherungsmarken sind bei allen Postämtern zu haben.

III. Wo werden Auskünfte erteilt?

A. In Sachen der Invalidenversicherung können eingeholt werden: 1. Auskünfte jeder Art beim Stadt. Versicherungsamt, Berliner Str. 64^a, Zimmer 23a. 2. Auskünfte, insbesondere über Beitragsentrichtung, bei der Kontrollstelle der LVA. Schlesien, und zwar bei den Kontrollinspektoren Franzky und Tschirner, Hospitalstraße 13/16^a (Handelshof). ☞ 2304. Sprechzeit nur Donnerstags von 8 bis 13 und von 15 bis 18 Uhr. 3. Auskünfte der Fürsorgestelle für Lungenkranke, Berliner Straße 64^a Sprechstunden: Montags und Donnerstags von 17 bis 18 Uhr. 4. Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Görlitz, Berliner Str. 64^a, für Geschlechtskranke: Sprechstunden für Männer Montags von 12 bis 13 Uhr, für Frauen Donnerstags von 12 bis 13 Uhr.

B. In Sachen der Angestelltenversicherung können eingeholt werden: 1. Auskünfte jeder Art bei der Revisions- und Auskunftsstelle der Reichsversicherungsanstalt, Verw.-Oberinspekt. Willy Hoffmann, Mollkestr. 11^a ☞ 2773. Sprechzeit: Sonnabends von 9 bis 12 Uhr im Sparcassengebäude, Berliner Str. 64^a, Zimmer 14. 2. Auskünfte, insbesondere betr. Leistungsanträge, bei den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung. Als solche sind gewählt worden: Arbeitnehmer: 1. Geschäftsführer Friedrich Dohmann, Hartmannstr. 13; 2. Bezirksdirektor Wilhelm Knorn, Cottbusser Str. 10; 3. Generalagent Volko Jungmann, Bismarckstraße 31. Arbeitgeber: 1. Betriebsleiter Dr. Hans Kuba, Mollkestr. 22; 2. Fabrikbesitzer Ludwig Kaufmann, Elisabethstr. 33; 3. Direktor Wilhelm Schulz, Brückenstr. 2.

IV. Wo werden Renten- und Heilverfahrensanträge gestellt bzw. eingereicht?

A. In der Invalidenversicherung sind alle Anträge zu stellen beim Versicherungsamt der Stadt Görlitz, Heilverfahrensanträge auch bei den Krankenkassen.

B. In der Angestelltenversicherung sind Renten- und Heilverfahrensanträge an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu richten. Zweckmäßig werden die Anträge aber gestellt und abgegeben bei den unter III B 2 genannten Vertrauensmännern oder ausnahmsweise auch in den Sprechstunden der Revisions- und Auskunftsstelle (siehe unter III B 1). Bei diesen Stellen sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich.

V. Welches sind die Vertrauensärzte der beiden Sozialversicherungen?

A. Für die Invalidenversicherung stellen Gutachten bei Heilverfahrensanträgen die be-

handelnden Ärzte aus; bei Invalidententen- anträgen auf Anordnung der Landesversicherungsanstalt entweder der behandelnde Arzt oder der Vertrauensarzt, Stadtmedizinalrat Dr. Herford (Rathaus).

B. Für die Angestelltenversicherung stellen Gutachten bei Heilverfahrensanträgen und bei Feststellung der Berufsunfähigkeit aus: 1. Kreismedizinalrat Dr. Sauerzweig, Augustastr. 11; 2. Dr. med. Georg Maehle, Berliner Straße 4; 3. Vertrauenszahnarzt Dr. Blume, Berliner Straße 8.

VI. Wo sind die Anträge auf die Sozialrentnerunterstützung zu stellen?

Empfängern von Renten nach der Reichsversicherungsordnung kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 zu ihrer Rente eine Unterstützung (Sozialrentnerunterstützung) bewilligt werden.

Anträge sind beim Magistrat - Unterstützungsamt - zu stellen.

Übersicht über die in jedem Monat stattfindenden Versammlungen der Fürsorgebezirke

Fürsorgebezirk	Armen- und Waisenbezirk	Tag im Monat	Zeit	Sitzungslokal	Namen der Beigeordneten
I	1., 2., 3., 4., 5.	3. Dienstag	18 ¹ / ₂	Obermarkt 26	Werden erst gewählt im Laufe des Jahres
II	6.	1. Donnerstag	18 ¹ / ₂	Puisenschule Handarb.-Zimmer	
III	7., 8., 9.	1. Montag	18	Schulstraße (Schule)	
IV	11., 12., 13., 16., 17.	2. Dienstag	19	Jahnstraße (Schule)	
V	14., 15., 18., 19.	1. Dienstag	18	Obermarkt 26	
VI	20., 21., 22., 23.	2. Dienstag	19	Obermarkt 26	
VII	10., 24., 25., 31.	2. Montag	18 ¹ / ₂	Cottbusser Straße (Schule)	
VIII	26., 27.	2. Mittwoch	19 ¹ / ₂	Melanchthonstraße (Schule)	
IX	28., 29.	4. Dienstag	19	Wohlfahrtshaus	
X	30.	1. Donnerstag	18 ¹ / ₂	Reichenberger Straße (Schule)	